IMT Nuremberg Archives

H – 3393

International Court of Justice

H3393 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 3855-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-806 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3393 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3855-PS No. USA - 806 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 4 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3393 – 0004

3855-PS

EXTRAORDINARY ENVOY AND MINISTER PLENIPOTENTIARY
Gen. ~~COLONEL~~ Dr. B. EČER
CZECHOSLOVAK REPRESENTATIVE ON THE UNITED NATIONS COMMISSION
FOR INVESTIGATION OF WAR CRIMES.

Nuernberg, 4th. April, 1946.

This is to certify, that this photo-static copy is an exact and true copy of the document, consisting of 4 (four) pages, which has been found in the archives of the Reichsprotektor of Bohemia and Moravia, and which is deposited with the Czechoslovak Government.

Signed this day the fourth of April, nineteen hundred and forty six.

gen. Ečer

Gen. Dr. B. ECER.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 806
April 13 Filed 1946

A 096994

1737

H3393 - 0005

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- IV A 2 - B.Nr. 220/44gRs.

Berlin, den 5.April 1944

110 Ausfertigungen.
53.Ausfertigung.

Ministe
15 APR. 1944

a) An alle

Befehlshaber und Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD

(zur mündlichen Bekanntgabe an die nachgeordneten Dienststellen.)

b) An die

Gruppen IV A und IV B

die Abteilungen IV A 1
IV A 3
IV A 4 - IV A 6
IV B 1 - IV B 4

c) An das

Amt V - Reichskriminalpolizeiamt -

Nachrichtlich

An die

Höheren SS- und Polizeiführer

An den

Chef der Ordnungspolizei

d) An die

Amtschefs I - III und VI des Reichssicherheitshauptamtes

- - -

Betr.: Behandlung abgesprungener Feindflieger.
Bezug: Ohne.

Eine Reihe von Fragen, die sich mit der Behandlung abgeschossener Feindflieger befassen, bedürfen der Klarstellung:

I.

H3393 – 0006

I.

Aufgegriffene feindliche Flieger sind grundsätzlich zu f e s s e l n. Diese Maßnahme ist erforderlich und geschieht in voller Billigung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht

a) zur Verhinderung der häufigen Fluchtfälle und
b) im Hinblick auf die äusserst angespannte Personallage bei den Erfassungsorganen.

II.

Feindliche Flugzeugbesatzungen, die

a) bei Festnahme Widerstand leisten oder
b) unter der Uniform Zivilkleidung tragen,

sind unmittelbar bei Festnahme zu erschiessen.

III.

Feindflieger - insbesondere der anglo-amerikanischen Luftwaffe-führen meist Fluchtsäcke gefüllt mit Dolchen, verschiedensten Arten von Landkarten, Lebensmittelmarken, Ausbruchswerkzeugen usw. bei sich.

Fluchtsäcke sind von Polizeiorganen unbedingt sicherzustellen, da sie wichtigste Fahndungs-Hilfsmittel darstellen. Weiterleitung an Luftwaffe erforderlich.

IV.

Der Reichsführer-SS Befehl vom 10.8.1943 findet zum Teil keine Beachtung, da er bis zu den untergeordneten Polizei-Dienststellen wahrscheinlich nicht - wie befohlen - mündlich übermittelt worden ist. Er wird daher wiederholt:

"Es ist nicht Aufgabe der Polizei, sich in Auseinandersetzungen zwischen deutschen Volksgenossen und abgesprungenen englischen und amerikanischen Terrorfliegern einzumischen."

V.

H3393 – 0007

V.

Bei der Leiche eines abgeschossenen englischen Fliegers wurde eine Armbinde mit Aufschrift "Deutsche Wehrmacht" und gültigem Stempel gefunden. Diese Armbinde wird nur von Kombattanten getragen und gibt dem Träger in den verschiedenen Operationsgebieten überall Zugang zu militärischen und strategisch wichtigen Punkten. Abgesetzte feindliche Agenten werden vermutlich Gebrauch von diesem neuen Tarnungsmittel machen.

VI.

Einzelfälle der letzten Monate haben gezeigt, dass die deutsche Bevölkerung zwar Feindflieger festnimmt, aber dann diesen gegenüber bis zur Ablieferung bei Polizei oder Wehrmacht nicht den entsprechenden Abstand wahrt. Zu harte staatspolizeiliche Maßnahmen gegen diese Volksgenossen würden sie abhalten, sich bei Festnahme von Feindfliegern vorbehaltlos einzusetzen, zumal diese Fälle nicht verwechselt werden dürfen mit dem Verbrechen einer Unterstützung flüchtiger Feindflieger.

Reichsführer-SS hat folgende Maßnahmen gegen Volksgenossen, die sich aus böser Absicht oder falsch verstandenem Mitleid gegenüber gefangengenommenen feindlichen Fliegern würdelos verhalten, befohlen:

1.) In besonders krassen Fällen Einweisung in ein Konzentrationslager. Bekanntgabe in den Zeitungen des Bezirks.
2.) In leichteren Fällen Schutzhaft nicht unter 14 Tagen bei der zuständigen Staatspolizeistelle. Einsatz zu Aufräumungsarbeiten in den Schadensgebieten.

Falls

H3393 - 0008

Falls im Bereich einer Staatspolizeistelle zum Einsatz geeignete Schadensgebiete nicht vorhanden sind, ist die kurzfristige Schutzhaft bei der nächstgelegenen Staatspolizeistelle zu vollstrecken. Da es sich dabei immer um leichtere Fälle handelt, bestehen, um unnötige Belastungen der Dienststellen zu vermeiden, keine Bedenken dagegen, wenn der Betroffene auf Grund einer staatspolizeilichen Auflage auf eigene Kosten ohne Begleitung zu der ihm genannten Staatspolizeistelle fährt und sich dort zur Verbüssung der Schutzhaft meldet.

Die Entscheidung, ob es sich um einen krassen oder um einen leichten Fall handelt, ist nach Ermittlungen und Anhörung der Partei, unter Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters von dem Leiter der zuständigen Staatspolizeistelle zu treffen. Kurzbericht (nicht FS.) mit Personalien des Täters und Angabe, ob leichter oder krasser Fall, an Reichssicherheitshauptamt.

Reichsführer-SS hat sich in dieser Angelegenheit an Reichsleiter B o r m a n n gewandt und darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Hoheitsträger der Partei ist, aufklärend auf die Bevölkerung zu wirken, den unbedingt notwendigen Abstand gegenüber Feindfliegern zu wahren.

- - - -

Den Befehlshabern und Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD stelle ich anheim, den Absatz V und VI des vorstehenden Erlasses auch schriftlich an die nachgeordneten Dienststellen [illegible]zugeben.

gez. Dr. K a l t e n b r u n n e r.

Beglaubigt:
Rose
Kanzleiangestellte.

056998

3855-PS

H-3393

USA 806 (3855-PS)

EXHIBIT-USA

806

(3855-PS)

A 096993

H3393 – 0009

H3393 - 0010

1 pages
4 photostats

H3393 - 0011

579

USA 806 (3855-PS)